



# Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach



## Merkblatt

### zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund der Nutzung von Zwischenzählern für die Gartenbewässerung

**Grundvoraussetzung für die Anerkennung von Zwischenzählern für die Gartenbewässerung:**

**Das über den Gartenzähler entnommene Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird!**

#### ·Montagevorgaben für die Zwischenzählerinstallation

Der Einbau eines privaten Wasserzählers erfolgt nicht durch die Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach. Der Wasserzähler ist durch ein Installationsfachunternehmen auf Kosten des Eigentümers einzubauen. Nach der Installation des Zwischenzählers muss dieser bei den Verbandsgemeindewerken angemeldet werden. Der ordnungsgemäße Einbau des Wasserzähler wird von den Verbandsgemeindewerken abgenommen.

Der Wasserzähler muss gemäß den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes geeicht sein und in Fließrichtung fest in die nach außen führende Leitung installiert werden. Zapfahn- oder Aufschraubzähler sollen nicht verwendet werden.

Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Der Zwischenzähler muss im Laufe des letzten Jahres der Eichfrist gegen einen geeichten neuen Zähler ausgetauscht werden. Der Zählerwechsel ist den Verbandsgemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Obwohl die Verbandsgemeindewerke rechtlich nicht verpflichtet sind auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen, erhalten im Regelfall alle betroffenen Eigentümer im Laufe des letzten Eichjahres ein entsprechendes Hinweisschreiben. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

Der Einbau des Zwischenzählers ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zwischenzähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss in der Nähe der Zapfstelle befinden.

#### ·Meldeverfahren

Der Stand des Zwischenzähler ist jährlich vom Eigentümer **selbst** abzulesen und den Verbandsgemeindewerken bis zum 31.12. d.J. mitzuteilen. Von den Verbandsgemeindewerken

*Bankverbindung der Verbandsgemeindewerke*

Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück (BLZ 587.512.30) 6001 5005 IBAN-Nr.DE21 587512300060015005

*Steuernummer: 43/677/05043*

BIC.: MALADE51BKS

wird dann ermittelt, ob der Abzug der gezählten Wassermenge des Gartenzählers oder der generell gewährte Abzug von 10 % der bezogenen Wassermenge in Betracht kommt. Zu spät gemeldete Zählerstände können nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.

**·Wichtiger Hinweis für die zweckgebundene Verwendung des gemessenen Frischwassers, insbesondere bei Nutzung von Schwimmbecken**

Das über den Gartenzähler entnommene Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird, d.h. nur zur Gartenbewässerung!

Ein Gebührenerlass für Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken, Badepools o.ä. dienen, ist **nicht** möglich, da es sich unabhängig von einer chemischen Behandlung (z.B. mit Chlor) bei diesem Wasser nach dessen Gebrauch um einleitungspflichtiges Abwasser handelt. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet worden ist, ist daher vom Abzug bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

Die Verbandsgemeindewerke Traben-Trarbach behalten sich vor, den installierten Wassermesser und dessen Nutzung zu überprüfen.

**·Rechnet sich der Einbau eines Gartenzählers?**

Die Kosten eines Gartenzählers sollten vorab mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei 100 € bis 140 € oder höher, je nach dem Umfang der baulichen Maßnahme. Hinzu kommen die Kosten der Verbandsgemeindewerke für die Abnahme des Zählers, je nach Aufwand ca. 40 € bis 70 €. Der Gartenzähler muss wie jeder andere Wasserzähler alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Dabei entstehen weitere Kosten.

Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden Ihnen generell 10 % der bezogenen Wassermenge bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt. Es wäre daher grundsätzlich zu überlegen (auch in Anbetracht der Kosten eines Gartenzählers), ob die 10%-Regelung nicht günstiger ist, da immer nur eine Absetzung in Frage kommt (Gartenzähler **oder** 10%-Regelung, jedoch nicht beides gleichzeitig).

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Verbandsgemeindewerke  
Traben-Trarbach  
Rathaus Kröv  
Robert-Schuman-Str. 65  
54536 Kröv

Tel.: 06541/708 - 165 (Frau Bindges) oder – 140 (Frau Hild)